

Satzung des Eigentümervereins Brelinger Mitte e.V.

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 15.03.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Eigentümerverein Brelinger Mitte e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brelingen, 30900 Wedemark und wurde am 18. November 2004 errichtet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 120359 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Kunst und Kultur, den Sport, den Denkmalschutz, den Heimatgedanken, die Jugend- und die Altenhilfe in Brelingen zu fördern und dadurch zu einem lebendigen Dorfleben beizutragen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszweckes erwirbt, saniert und unterhält der Verein das Gebäude des ehemaligen Gasthofs „Hemme“ in Brelingen, Marktstraße 1 und stellt zumindest einen Teil der Räumlichkeiten für Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen Satzung und Interessen, sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen; eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, insbesondere über die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind aufgerufen, je nach persönlichen Möglichkeiten die Zielsetzungen des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu beachten.
- (4) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus dieser Satzung.

§ 6 Finanzielle Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr vorsehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
– der Vorstand und
– die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
– dem/der ersten Vorsitzenden
– dem/der zweiten Vorsitzenden
– dem/der Schatzmeister/in
– dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei im Innenverhältnis Beschränkungen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands möglich sind.
- (5) Vorstandsmitglieder haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl in begründeten Fällen für alle oder einzelne Vorstände eine kürzere Amtsdauer festlegen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitgliedern ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten oder von dem/der zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen sind und mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten stattfinden sollen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstands Mitglieder wie Nichtmitglieder beratend teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
- (4) Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen, kann in eilbedürftigen Fällen ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich, mit Telefax, mit Email oder telefonisch gefasst werden. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben Vorrang vor Beschlüssen des Vorstands.

(2) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die zum Protokoll zu nehmen ist. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Finanzberichts
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- e) Verabschiedung der Geschäftsordnung des Vorstands und der Beitragsordnung
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich eines Verkaufs von Grundstücken und über die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Brief, Telefax oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Telefaxnummer gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen einschließlich eines Verkaufs von Grundstücken, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder persönlich anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand ist nunmehr berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen

werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und bei der Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung ist das Votum von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

(5) Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Auswahl, gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine/n Protokollführer/in.

(7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist, soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird zu gleichen Anteilen an die Mitglieder verteilt, wenn nicht die Mitgliederversammlung bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit einen anderen Verwendungszweck bestimmt hat.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden. Ordnungen des Vereins wie zum Beispiel die Beitrags- oder Vermietordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.